

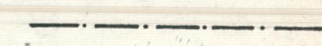
Massenheim

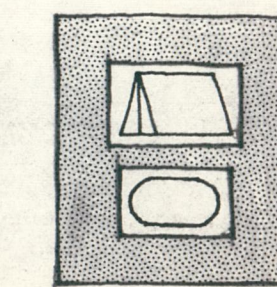
Landkreis Friedberg (Hessen)

Bebauungsplan Nr. 6

(verbindlicher Bauleitplan)

„Freizeit- und Erholungszentrum“

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Fortsetzung der Gesamtabgrenzung des Freizeit- und Erholungszentrums in der Gemarkung Harheim
 Gemarkungsgrenze



Grünfläche / Freizeit- und Erholungszentrum
 Grünfläche / Sportplatz
Diese Darstellung gilt für sportliche Anlagen aller Art ohne Rücksicht auf die genaue Lage und der Einzelabmessungen.

Bauvorschriften:

1. Zweckgebundene bauliche Anlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig.
2. Die den Sport- und Erholungsflächen zugeordneten Flächen für Stellplätze müssen dicht mit Bäumen be- und umpflanzt werden.
3. In den Grünflächen müssen die vorhandenen Bäume und Sträucher erhalten bleiben und neue Bäume und ungehöriges Strauchwerk in Gruppen angepflanzt werden.

Nachrichtlich:

Im Geltungsbereich sind Stellplätze vorzusehen auf der Basis des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern VA 1 / VA 4 - 64 c 12 - 1/67 vom 20. 2. 1967. Richtlinien zur Ermittlung der Zahl von Stellplätzen (Stellplatzrichtlinien).

Soweit keine Maße angegeben sind, gelten die der bestehenden Vermessung.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

Planzeichengestaltung nach der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2 und 3 bis 12 des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 1960 (BGBl. Nr. I Seite 341 ff.) - § 1 und 11 der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. Nr. I Seite 1237 ff.) - § 1 der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. 6. 1961 (GVBl. Seite 36).

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen durch die Gemeindevertretung am 28. 1. 1972

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Als Entwurf und zur Offenlegung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 17. 3. 1972

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt

mit Vig. vom 21. Nov. 1974

Az. V/3 - 61 404/01

Darmstadt, den 21. Nov. 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag



Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG in § 5 Abs. 4 LGO in Verbindung mit § 73 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Massenheim vom 13. 8. 1970 in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang vom ... bis ... bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit am ... rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister



Bürgermeister

Als Sitzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 19. 5. 1972

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bad Vilbel

Fl. 17

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offen gelegt in der Zeit vom 6. 4. bis 7. 5. 1972

Bürgermeister

Fl. 2

Die Riedhalsgewann

Riedhals

Fl. 5

Schuttplatz

Massenheim

Ried

Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig

Zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig

Gemeinde Harheim
Bebauungsplan Nr. 2
„Das Ried“

733
9

M. 1:1000

Das Ried



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Friedberg/H., den 25. Mai 1972



Katasteramt Friedberg/H.

Bearbeitet: DR.-ING. R. K. SCHLOTT
6361 OCKSTADT, SÜDSTR. 28
Tel. 0615 9000-10

Nidda